

Einfache Anfrage Heim-Gossau vom 8. Februar 2013

Wolf und Schafhaltung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2013

Seline Heim-Gossau erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 8. Februar 2013 nach der Verträglichkeit bezüglich der Anzahl Wölfe im Kanton, der zu erwartenden Unterstützung bei Herdenschutzmassnahmen, der Entschädigungspraxis bei Nutztierissen sowie den Kriterien für den Abschuss eines Wolfes. Sie weist auf die Bildung eines Wolfsrudels im Calandagebiet und die damit verbundene Verunsicherung bei den Schafhaltern hin.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Wolf ist durch das Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarates und der anderen Unterzeichnerstaaten über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455) und damit bundesrechtlich geschützt. Der Kanton St.Gallen bereitet sich auf die kommende Weide- und Alpsaison vor. Dazu wird am Landwirtschaftlichen Zentrum SG, Salez, eine Anlaufstelle für Herdenschutz aufgebaut. Ziel ist es, die Nutztiere bestmöglich vor Übergriffen zu schützen. Unbekannt sind die weitere Ausbreitung und das Wanderverhalten sowie das Verhalten der Wölfe im Rudel. Die Verunsicherung der Bevölkerung, speziell der Schafhalter und Jäger, ist erkannt und wird ernst genommen. Die getroffenen Vorkehrungen erlauben eine flexible Anpassung an sich ändernde Bedingungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach den Erfahrungen aus dem benachbarten Ausland erfolgt die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf in drei Phasen. In einer ersten Phase wandern vorwiegend junge männliche Tiere ein, die auf der Suche nach einem geeigneten Territorium sind. Wo sie genug Nahrung finden, werden sie sesshaft. In einer zweiten Phase wandern auch weibliche Tiere ein, und es bilden sich Paare, die sich fortpflanzen. In einer dritten Phase pflanzt sich der Wolf regelmässig fort und breitet sich flächig aus. Mit der Bildung eines Wolfsrudels am Calanda befindet sich die Ausbreitung des Wolfes in der Schweiz im Übergang zwischen Phase eins und zwei. Somit ist in den nächsten Jahren grundsätzlich mit der Bildung von weiteren Wolfsrudeln zu rechnen. Da die Entwicklung sehr dynamisch verläuft, sind Prognosen für die Besiedlung eines bestimmten Gebietes allerdings mit grossen Unsicherheiten behaftet. Mit Bezug auf den Kanton St.Gallen bleibt vorerst zu beobachten, wie sich die Situation rund um das Wolfsrudel am Calanda weiter entwickelt.

Die Verträglichkeit hängt im Wesentlichen davon ab, wie gut es gelingt, sich auf die neue Situation einzustellen und Schutzmassnahmen zu ergreifen. Der Wolf muss lernen, dass Nahrung in der Nähe des Menschen und insbesondere Nutztiere keine leichte Beute darstellen. Aus anderen Regionen Europas ist bekannt, dass ein Nebeneinander zwischen Mensch und Wolf auch in dichter besiedelten Gebieten durchaus möglich ist.

2. Ziel der Massnahmen muss sein, einen möglichst konfliktarmen Umgang mit dem Wolf zu erreichen. Massnahmen zum Schutz der Nutztiere sind grundsätzlich von den Tierhaltern zu treffen. Die Tierhalter werden durch die nationale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen (AGRIDEA) sowie den Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) unterstützt. Diese Institutionen werden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) finanziert. Im Kanton St.Gallen hat das

Volkswirtschaftsdepartement das Konzept Wolf St.Gallen ausgearbeitet. Demnach vermittelt auf kantonaler Ebene das Landwirtschaftsamt den Kontakt zwischen der AGRIDEA und den Tierhaltern bzw. Alpbewirtschaftern. Aufbauend auf dem Konzept Wolf wird derzeit das kantonale Präventions- und Herdenschutzkonzept erstellt. Der Kanton unterstützt demnach die Ausarbeitung und Evaluation von lokal angepassten Massnahmen zum Schutz der Nutztiere. Die kantonale Anlaufstelle für den Herdenschutz ist das Landwirtschaftliche Zentrum SG (am Standort Rheinhof). Die kantonale Anlaufstelle arbeitet eng mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, AGRIDEA, den Nachbarkantonen sowie den zuständigen Bundesstellen zusammen und unterstützt die Tierhalter im Bemühen, Schäden an den Nutztieren möglichst zu verhindern. Tierhalter und Alpverantwortliche werden an speziellen Veranstaltungen und mittels Merkblatt informiert.

3. Die Schäden durch Wölfe werden gemäss Art. 10 Abs. 1 bis 3 der eidgenössischen Jagdverordnung (SR 922.01) durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt. Demzufolge übernimmt der Bund 80 Prozent und der Kanton 20 Prozent des Schadens. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände. Der Kantonsanteil wird gemäss Jagdgesetz (sGS 853.1) der Jagdrechnung belastet. Mit der laufenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes wird diese Regelung überprüft.
4. Die Abschusskriterien sind im Konzept Wolf Schweiz verbindlich festgelegt. Demzufolge kann der Kanton für einzelne Wölfe, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen. Eine Abschussbewilligung kann erteilt werden, wenn mindestens 35 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats von einem Wolf gerissen werden. Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien nicht anerkannt werden Nutztiere, die in einem Gebiet getötet wurden, wo trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden. Besondere Bestimmungen gelten in eidgenössischen Jagdbanengebieten.
5. Die Sömmerung von Schafen ist für viele Bergbauern und Nebenerwerbslandwirte von existenzieller Bedeutung. Mit der Bewirtschaftung von Steillagen und abgelegenen Weiden tragen sie zur Offenhaltung der Landschaft und Reduktion der Naturgefahren bei. Eine geregelte und standortgerechte Weideführung ist wichtig für die nachhaltige Nutzung der Alpweiden. 90 Prozent der Schafe im Kanton St.Gallen werden im vorteilhaften Umtriebsweidesystem oder einzeln in ständig behirteten Herden gesömmert. Diese im Kanton St.Gallen vorbildlich umgesetzten Weidesysteme schaffen auch die Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Schafalpfung mit guten Tageszunahmen der Lämmer, welche als einheimisches Alplamm vermarktet werden. Im Gegensatz zur Standweide können auf Umtriebsweiden und ständig behirteten Weiden Herdenschutzmassnahmen zudem besser umgesetzt werden. Ohne angemessene finanzielle Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen (einschliesslich Behirtung) ist längerfristig eine wirtschaftliche Schafalpfung allerdings nicht gewährleistet. Mit der Agrarpolitik 2014 bis 2017 ist immerhin vorgesehen, Tieren auf Umtriebsweiden mit Herdenschutz höhere Sömmerungsbeiträge zu bezahlen als bisher. Eine künftige wirtschaftliche Schafalpfung hängt somit einerseits von einem professionell betriebenen Weidemanagement, andererseits aber auch von Herdenschutzmassnahmen ab. In wie weit sich diese Massnahmen auf für den Herdenschutz anspruchsvollen Sömmerungsweiden auch mit dem Auftreten von Wolfsrudeln erfolgreich in der Praxis umsetzen lassen, kann wegen fehlendem Erfahrungswissen im heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.